

# RS Vwgh 2005/12/15 2003/16/0509

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2005

## Index

L37217 Grundsteuer Tirol

L83007 Wohnbauförderung Tirol

## Norm

GrStBefrG Tir 1987 §1 Abs3 lit.a;

WFG Tir 1991 §3;

## Rechtssatz

§ 1 Abs. 3 lit. a Tir GrStBefrG 1987 enthält eine taxative Aufzählung jener landes- und bundesgesetzlich geregelter Förderungen, die jedenfalls zu einer Gewährung der Steuerbefreiung führen sollen. Demnach ist eine solche Befreiung für jene Bauten zu gewähren, deren Errichtung durch Maßnahmen u.a. aus den Mitteln des Landeswohnbaufonds gefördert wurde. Eine Bezugnahme auf Fördermaßnahmen nach dem TWFG 1991 ist dieser Bestimmung nicht zu entnehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003160509.X01

## Im RIS seit

24.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)